

Das GOZ-Referat informiert

Die Provisorien der GOZ-2012, Teil I



Nummer	Leistung	Punktzahl	einfach	2,3-fach	3,5-fach
2260	Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	100	5,62 Euro	12,94 Euro	19,68 Euro
2270	Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	270	15,19 Euro	34,93 Euro	53,15 Euro
	<i>Bei Verwendung eines konfektionierten Provisoriums sind die Kosten hierfür gesondert berechnungsfähig.</i>				
	<i>Das Wiedereingliedern desselben Provisoriums, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung, ist mit der Gebühr nach Nummer 2260 oder 2270 abgegolten.</i>				
5120	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	240	13,50 Euro	31,05 Euro	47,24 Euro
5140	Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freundsattel, einschließlich Entfernung	80	4,50 Euro	10,35 Euro	15,75 Euro
	<i>Das Wiedereingliedern derselben provisorischen Brücke, gegebenenfalls auch mehrmals, einschließlich Entfernung ist mit den Gebühren nach den Nummern 5120 bis 5140 abgegolten.</i>				

Aber welches Provisorium ist wann das Richtige?

Es geht einmal mehr darum, schon in der Planungsphase die wahren Kosten zu kalkulieren. Ob dabei z. B. 23,34 Euro für ein Provisorium zu hoch oder zu niedrig angesetzt sind, muss jeder für sich selbst entscheiden. Das entspräche bei einem Minutensatz von 4,67 Euro ca. 5 Minuten Bearbeitungszeit pro Provisorium. Das kann gerechtfertigt sein, sollte aber immer kalkulatorisch überdacht werden.

Die Provisorien im Einzelnen

Es sind zunächst solche Provisorien, die ohne Abformung gefertigt werden können. Hierfür steht die Geb.-Nr. 2260 GOZ.

Entweder handelt es sich hier um die klassischen konfektionierten Hülsen, die am Patienten angepasst und mit einem provisorischen Zement befestigt werden, oder um lichthärtende provisorische Füllungsmaterialien, die direkt im Patientenmund verarbeitet werden, z. B. zur provisorischen Versorgung von Inlaykavitäten.

Provisorien, die im direkten Verfahren mittels Abformung hergestellt werden, sind unter den Geb.-Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ neu beschrieben. Es handelt sich also um solche Provisorien, für die die Situation vor der Präparation z. B. mit Hilfe einer Silikonabformung festgehalten wird. Diese Abformung

(Negativform) wird später im Bereich der präparierten Zähne mit einem Zweikomponenten-Kunststoff ausgefüllt und damit eine Überabformung vorgenommen. Die so erhaltenen Kunststoffprovisorien sind natürlich auszuarbeiten, weiter anzupassen und zu polieren, bevor sie letztlich eingegliedert werden. Dies entspräche den Regeln der Kunst.

Wenn aber z. B. die noch nicht präparierten Zähne einen hohen Zerstörungsgrad aufweisen, als Vorlage für ein Provisorium also kaum noch geeignet sind oder es notwendig wird, Zahnlücken durch provisorische Brückenglieder zu versorgen, wird der Aufwand deutlich größer. Spätestens hier stellt sich die Frage, ob nicht auch Herstellungskosten für Provisorien nach § 9 GOZ (zahntechnische Leistungen) berechnet werden könnten.

Da schon in der Leistungsbeschreibung zu den Geb.-Nrn. 2270, 5120 und 5140 GOZ auf das direkte Verfahren abgestellt wird, liegt der Verdacht nahe, dass neben diesen Gebühren keine Herstellungskosten berechnet werden dürfen.

Leider scheint der Verordnungsgeber bei den Gebühren für Provisorien seine Hausaufgaben nicht ordentlich gemacht zu haben – oder ...

Der Begriff „direktes Verfahren“ bei der Herstellung von Provisorien stammt aus dem BEMA und den Richtlinien für die vertragszahnärztliche Behandlung. Der BEMA und die Richtlinien sind aber für die GOZ – rechtlich betrachtet – nicht von Bedeutung, sodass die Frage nach etwaigen Herstellungskosten in der GOZ selbst gar nicht beantwortet wird und eigentlich durch eine weitere GOZ-Änderungsverordnung oder aber durch Rechtsprechung geklärt werden müsste. Was wäre aber bei einer Änderungsverordnung oder der Klärung vor Gericht zu erwarten? Höchstwahrscheinlich wohl, dass man die Regelung des BEMA auch als gültig für die GOZ erklärt.

Soviel zur Theorie. Praktisch kann man sich eigentlich nur entscheiden, ob man Herstellungskosten – wie auch immer benannt – bei Provisorien im direkten Verfahren mit Abformung in Rechnung stellt (mit Erstattungsproblemen ist hier erfahrungsgemäß mit Sicherheit zu rechnen) und ggf. eine gerichtliche Klärung herbei führt, oder auf die Berechnung verzichtet. Eine rechtssichere Empfehlung kann hierzu leider nicht gegeben werden.

Unbestritten berechnungsfähig als zahntechnische Leistung wäre ggf. ein Formteil und das dazu benötigte Modell. Als Verbrauchsmaterial kann nur das Abformmaterial zur Berechnung gelangen, Kosten für das Kunststoffmaterial aber nicht.

Nach wie vor können Besonderheiten bei den direkten Provisorien beim Bemessen der Gebühren, also im Steigerungssatz berücksichtigt werden. Der 2,3-fache Steigerungssatz bildet dabei den Durchschnittsfall ab. Wenn Sie jedoch bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen z. B. immer 2,7 - 2,8 anset-

zen müssten, können Sie nicht aus jedem Behandlungsfall einen überdurchschnittlichen Fall „konstruieren“. Irgendwelche Begründungen für höhere Sätze „herbeizuquälen“, ergibt hier keinen Sinn. Die Begründungen müssen zudem für den Patienten/Zahlungspflichtigen nachvollziehbar und verständlich sein (vgl. § 10 Abs. 3 Sätze 1 - 3 GOZ).

Übrigens können auch Vergütungsvereinbarungen (§ 2 Abs. 1 und 2) innerhalb des Gebührenrahmens, also unter 3,5-fach abgeschlossen werden. Vergütungsvereinbarungen sind allerdings bei Rechnungslegung bindend. Das heißt, niedriger könnte man unter Umständen gehen, höher als vereinbart dann aber nicht.

Provisorien, die laborgefertigt, also auf einem Modell hergestellt worden sind (indirektes Verfahren) sind im GOZ-Verzeichnis nicht beschrieben und können analog, also gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zur Berechnung gelangen. Die hierbei anfallenden zahntechnischen Leistungen wären daneben berechnungsfähig. Als Verbrauchsmaterial kann auch hier nur das Abformmaterial berechnet werden.

Inwiefern für Provisorien im indirekten Verfahren durch die Beihilfe oder die PKVen eine adäquate Erstattung erfolgen würde, dazu liegen noch keine Erfahrungen vor.

Ebenfalls nach § 6 Abs. 1 GOZ wären provisorische Stiftkronen zu berechnen.

Im nächsten MBZ folgt Teil II –
Langzeitprovisorien 7080/7090/7100

Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da wir für Sie immer mit rechtssicheren Berechnungsempfehlungen da sein wollen, ist es für uns wichtig,

Gerichtsurteile über Honorarfragen

zur Kenntnis zu bekommen. Deshalb würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns dabei unterstützen und uns möglichst viele Urteile zukommen lassen könnten.

*Ihr GOZ-Referat
Telefon 030 - 34 808 113*